

Informationsrechte, Gesellschafter

Verweigerung von Auskunfts- und Einsichtsrechten eines Gesellschafters

Ausscheidenden Gesellschaftern kann unter Umständen ein Auskunfts- und Einsichtsrecht verweigert werden. Erforderlich ist dazu ein Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Verweigerung bedarf der Protokollierung, die wie folgt formuliert sein kann:

Zum Gesellschafterversammlung der ... -GmbH am sind folgende Gesellschafter erschienen:

.....
.....
.....

Der/die Protokollführen stellen fest:

- 1. Die am heutigen Tage stattfindende Gesellschafterversammlung ist durch Einschreiben der Geschäftsführung vom ... an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.*
- 2. Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von € ist in Höhe von €, d.h. mit ... Stimmen vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist daher beschlussfähig.*

Danach beschließt die Gesellschafterversammlung im Wege mündlicher Abstimmung wie folgt:

Der Gesellschafter hat mit schriftlicher Anfrage vom Auskunft und Einsicht in die Geschäftsbücher und insbesondere die Verträge der Gesellschaft mit Lieferanten beantragt.

Wir beschließen jedoch, ihm ein derartiges Auskunfts- und Einsichtsrecht zu verweigern. Der Gesellschafter Ist seit einiger Zeit für das Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft der beratend für die Bereiche tätig. Diese Firma vertreibt aber mittlerweile mehrere gleichartige Produkte wie unsere Gesellschaft. Über die Bezugsquellen und Lieferanten unserer Gesellschaft wurde aber eine Geheimhaltungspflicht vereinbart. Daher besteht der begründete Verdacht, dass der Gesellschafter entgegen dieser Geheimhaltungsvereinbarung Gegenstände zumindest in grob fahrlässiger Weise offenbart hat und dass die aufgrund des Einsichts- und Auskunftsrechts zu gewährenden Informationen zu Wettbewerbszwecken verwendet wurden.

Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von Stimmer bei ... Gegenstimmer und ... Enthaltungen gefasst worden.

Hinweis:

Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt!